

Rechtliches – Wer darf was duplizieren lassen?

Stellen wir 2 Extrembeispiele zur Verdeutlichung voran:

Beispiel 1: Sie wollen als Privatperson eine CD mit Michael Jackson, die Sie im Handel erworben haben, 200 Mal kopieren lassen und diese Kopien Ihrem erweiterten Bekanntenkreis etwas billiger als im Handel – sagen wir zu CHF 10.- verkaufen. Hier sagt der Gesetzgeber ganz klar NEIN und droht drakonische Strafen an. Dies nicht nur Ihnen, sondern auch demjenigen, der den Vervielfältigungsauftrag ausgeführt hat, also im Falle uns.

Beispiel 2: Sie sind Musiker und haben ein Stück komponiert, das Sie selbst eingespielt haben und aufnehmen liessen. Dies möchten Sie nun in einer kleineren Auflage als CD herstellen lassen und vertreiben. Von Gesetzes wegen – absolut kein Problem.

Zwischen diesen Extrembeispielen existiert eine relativ komplexe Grauzone; Loyalität mag auf den ersten Blick etwas kompliziert scheinen und doch ist es im Grunde ganz einfach. Es gibt zudem Organisationen wie SUISA, SWISSPERFORM, IFPI und SIG, die Ihnen bei Unsicherheiten helfen können und wollen. Unser Leistungsangebot als Handwerksbetrieb kann selbstverständlich keine rechtlichen Beratungsleistungen umfassen. Es seien im Rahmen unserer Hinweispflicht daher nur wenige Grundsätze an dieser Stelle erwähnt:

1. Urheberrechtlich geschützte Musik

Es ist von Gesetzes wegen erlaubt, urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke, Darbietungen und Aufnahmen für den Privatgebrauch zu kopieren. Der Gesetzgeber definiert dabei Privatgebrauch als Verwendung im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie nahe Verwandte oder enge Freunde. Ausserhalb dieses privaten Kreises darf Musik nur dann auf Tonträgern dupliziert werden, wenn die Komponisten, Textautoren und Arrangeure vor mehr als 70 Jahren verstorben sind. Wir empfehlen, grundsätzlich immer die SUISA um Presserlaubnis anzufragen. Adresse: Bellariastr. 82, 8038 Zürich, Tel.: 044 485 66 66. Ist der Komponist oder Arrangeur noch nicht seit mehr als 70 Jahren verstorben, so erhalten Sie die Nutzungserlaubnis bei der SUISA. Im Gegenzug sind der SUISA lediglich relativ marginale Stücklizenzgebühren geschuldet, die diese treuhänderisch für den Urheber der Musik oder dessen Erben einkassiert.

2. Leistungsschutzrechte

Nicht nur die Urheber haben Rechte, sondern auch die Interpreten (Musiker und Schauspieler) sowie die Produzenten von CDs und DVDs. Diese sogenannten Leistungsschutzrechte sind für 50 Jahre ab Erbringung der Darbietung oder Erstveröffentlichung der Aufnahme geschützt. Beachten Sie dabei aber, dass in der EU eine Schutzfrist von 70 Jahren gilt. Wollen Sie die Ton- oder Bildträger im Ausland verwenden, müssen Sie die Rechte allenfalls trotzdem erwerben.

Besonders gebräuchlich sind Erinnerungs-CDs von live-Konzertveranstaltungen. Wollen Sie eine solche Veranstaltung, der Sie beigewohnt haben, selber aufnehmen, so benötigen Sie die Einwilligung des Veranstalters, der ausübenden Künstler sowie der Urheber. Die Rechteinhaber haben nicht nur die Möglichkeit, eine Aufnahme ihrer Darbietung zu erlauben oder zu verbieten, sie sind auch berechtigt, die weitere Verwertung der Aufnahme und somit das Duplizieren und Inverkehrbringen davon mitzubestimmen. In der Regel definiert eine Erlaubnis sowohl die Stückzahl an Duplikaten als auch das Territorium, für welche die Erlaubnis gilt. Wichtig ist, dass Sie die Genehmigung der dafür massgeblichen Parteien, die an der live-Veranstaltung bzw. Aufnahme künstlerisch mitgewirkt haben, einholen. Bei einer Chorkonzertaufnahme sind dies: Dirigent und die Solisten. Bei Beteiligung von Berufsorchestern empfehlen wir unbedingt, die

Schweizerische Interpretengesellschaft SIG, Adresse: Kasernenstr. 15, 8004 Zürich, Tel.: 043 322 1060, zu konsultieren.

3. Produzentenrechte – Plattenfirmen und Filmproduzenten

Ausserhalb des oben erwähnten Kreises ist die Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Aufnahmen wie CDs, LP', Videos usw. verboten. Sie benötigen hierzu die Einwilligung des Produzenten. Bei im Handel erhältlichen Aufnahmen haben die Interpreten ihre Rechte in aller Regel an den Produzenten abgetreten, so dass dessen Einwilligung ausreichend ist. Für Auskünfte bezüglich Tonträgerproduzenten ist die IFPI-Schweiz, Adresse: Berninastr. 53, 8057 Zürich, Tel.: 043 343 93 30 und für die Filmproduzenten die MPLC zuständig.

4. Eigene Videos

Wenn Sie eigene Videos mit Musik unterlegen wollen, so brauchen Sie das sogenannte Synchronisationsrecht. Dieses erhalten Sie beim Verlag des Komponisten oder, falls der Komponist unverlegt ist, bei ihm selbst. Die Vervielfältigungsrechte im Anschluss vergibt wiederum die SUISA. Für das Syncrecht an der Aufnahme müssen Sie sich an den Produzenten wenden oder an die ausübenden Künstler.

5. Daten-CDs und CD-ROM

Grundsätzlich sind in diesem Falle nur Inhalte frei, an denen Sie selbst die Rechte wahrnehmen, d.h. die Sie selbst geschaffen haben. Die blossе Zusammenstellung übernommener Ton - und Bildanteile rechtfertigt eine Herstellung und Verbreitung von Duplikaten nicht. Dass Software urheber - und patentrechtlich geschützt ist, setzen wir als bekannt voraus. Dementsprechend sind im Falle Genehmigungen bei den Rechteinhabern von Bild – und Tonanteilen einer zur Vervielfältigung vorgesehenen CD-ROM sowie bezüglich Software-Installations-CDs und schutzfähigen Software-Applikationen des Herstellers des Originals einzuholen.

6. Covergestaltung

Die Verwendung von Fotos und Grafiken aus Büchern, Katalogen, elektronischen Medien, Internetwebseiten etc. sowie von Plakaten und Postkarten ist ebenfalls genehmigungspflichtig, es sei denn, das Sujet ist ausdrücklich als frei nutzbar gekennzeichnet. Das Impressum weist normalerweise den Verlag oder Hersteller aus, an den Sie sich im Falle wenden müssen.

7. Berechtigungsnachweis

Mit der Unterzeichnung des Fertigungsauftrages bestätigen Sie, Vorstehendes gelesen und verstanden sowie die Befugnis zur Auftragserteilung zu besitzen. Dies bedeutet, dass Sie alle entsprechenden Rechte vollumfänglich abgeklärt und wo notwendig erworben haben. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir ohne bindende Erklärung Ihrerseits keine Fertigungen ausführen dürfen. Dies dient nicht nur zu unserem, sondern durchaus auch zu Ihrem Schutz vor unerwarteten Forderungen bis hin zu Rechtsklagen. Vorstehendes berücksichtigt bei weitem nicht alle möglichen Rechtskonstellationen. Beachten Sie bitte, dass die Abklärung aller rechtlichen Faktoren, die Voraussetzung für eine legale Auftragsabwicklung sind, letztlich in Ihrer Verantwortlichkeit liegt. Handeln Sie daher unter der Devise: Fragen kostet nichts – ein Rechtshandel hingegen schon und meist nicht zu knapp.